

I. Abschnitt Tarifverträge

§ 1

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragsschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrags gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsamts, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3

Die Erklärung des Reichsarbeitsamts nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrags sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamts betroffen werden würden.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat das Reichsarbeitsamt diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

§ 4

Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Äußerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrag statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt.

§5

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamts geführt. Die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung des Reichsarbeitsamts verbindlich ist, können außerdem von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Abs. 2 hinzuweisen.

§6

Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrags.

II. Abschnitt **Arbeiter- und Angestelltenausschüsse**

§7

In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner in ihren Ämtern.

§8

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Berggesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten. Dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher ständige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertretungen gemäß § 134 h der Gewerbeordnung bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 9

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Angestellte beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung ständige Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse nicht zu errichten.

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuß errichtet wird oder besteht.

§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Paragraphen, auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse, der Verwaltungsorganisation entsprechend, auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Dabei muß jeder Arbeiter und Angestellte in einem Ausschuß vertreten sein und die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Bei Eisenbahnverwaltungen, die Privatunternehmungen sind, ist zu einer solchen Regelung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§11

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach §§ 7 bis 9, § 10 Abs. 1 dieser Verordnung werden von den Arbeitern oder Angestellten des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung, für die der Ausschuß errichtet wird, aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit gewählt. Im übrigen gelten für die Errichtung und Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie für die Wahlen zu diesen Ausschüssen die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
2. Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden, ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.
3. In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.
4. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung, zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. An die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Büros des Reichs und bei den Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihre Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Heeresverwaltung das zuständige Ministerium.

§ 12

Besteht nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebs, einer Verwaltung oder eines Büros gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterausschusses oder eines Angestelltenausschusses auf Grund der §§ 8 bis 11 oder eine Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

§ 13

Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7 bis 10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder Angestelltenschaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fordern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen des Rechtes der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsstellen bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnis mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte auftreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen.

§ 14

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Versäumung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend zugunsten der im § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Abs. 1 oder 2 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

III. Abschnitt

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten

§ 15

Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung, für die Bezirke der nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3) errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitze der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet:

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirkes. Außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für ausscheidende ständige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses befindet, andere Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Beschließt der Schlichtungsausschuß, seine Geschäfte ohne einen unparteiischen Vorsitzenden führen zu wollen, so wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn aus dem Kreise der ständigen Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer des Ausschusses. Andernfalls wählt er einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Der Ausschuß kann die Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden auch nur für einzelne Fälle beschließen und hat dann einen solchen jeweils zu wählen. In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung und die Wahl durch sämtliche ständigen Vertreter und, soweit sie verhindert sind, durch ihre Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit oder sonst unzureichendem Wahlergebnis ernennt die Landeszentralbehörde (Abs. 3, Satz 2) einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn.

Die nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden durch den unparteiischen Vorsitzenden und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf Seite der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je durch deren ständigen Vertreter berufen; sie sind aus der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen, soweit möglich, ebenfalls auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Die Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft bleibt zulässig.

§ 16

Als ständige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Vertreter in Betracht kommen, die Bestimmungen in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 9, 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) und im Artikel 1 der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) zuständig ist.

§ 17

Die Schlichtungsausschüsse haben stets in der im § 15 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Zusammensetzung und, falls ein unparteiischer Vorsitzender bestellt ist (§ 15 Abs. 4), unter dessen Leitung zu verhandeln und abzustimmen.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen, führt die laufenden Geschäfte, beraumt die Sitzungen an und leitet die Verhandlungen.

Der unparteiische Vorsitzende hat gleiches Stimmrecht wie ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, der aus den Kreisen dieser Vertreter gewählte Vorsitzende hat ein Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner Gruppe.

§ 18

Die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) bestimmt im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung die den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern zu gewährende Vergütung sowie die Höhe der Tagegelder und des Ersatzes der notwendigen Fahrkosten bei Reisen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorsitzende auszuführen haben.

Die Annahme von Bürokräften und die Regelung ihrer Bezüge durch den Vorsitzenden bedarf der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Diese hat ferner für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse der Schlichtungsausschüsse Sorge zu tragen.

Die hierdurch und durch die in Abs. 1, 2 bezeichneten und sonstigen persönlichen Ausgaben sowie die anderweit durch den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsausschüsse entstehenden Kosten trägt das Reich. Sie werden von der Landeszentralbehörde verauslagt und nach Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung angefordert. Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist gebühren- und stempelfrei.

§ 19

Für die Verkehrsanstalten des Reichs- und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren örtlichen Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Betrieb zuständiger Zentralausschuß besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuß mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt errichtet. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Zentralausschuß mit der Streitigkeit befaßt gewesen ist.

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 20

Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber, den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuß oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

§21

Der Schlichtungsausschuß soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Einigungsstelle angerufen haben oder eine tarifvertraglich oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehene Einigungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Ist letzteres der Fall, die Einigungs- oder Schlichtungsstelle aber noch von keinem Teile angerufen, so soll der Schlichtungsausschuß den Beteiligten diese Anrufung nahelegen und, falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten.

§22

Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig, der zuerst angerufen worden ist. Im Zweifel entscheidet das Reichsarbeitsamt, welcher von mehreren angerufenen Schlichtungsausschüssen zuständig ist.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedsspruchs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Besitzer mitwirken.

§23

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet binnen einer zweiwöchigen Frist nach der Zustellung des Strafbescheids Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Für die Beitreibung der Strafe gilt § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) in Verbindung mit § 16 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

§24

Der Schlichtungsausschuß hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Mitglied des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§25

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.

§26

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt durch eine tunlichst von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll. Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung den Schlichtungsausschuß angerufen, so sind ihre bevollmächtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Bekanntmachung befugt. Das gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einverständnis mit einem Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Verhandlung und dem Einigungsversuch aufgetreten ist.

§27

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen zu erstrecken hat.

Bei dem Schiedsspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeiterausschusses, des Angestelltenausschusses oder der Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken. Wird hierdurch die Abgabe eines Schiedsspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende das Reichsarbeitsamt um Überweisung der Angelegenheit an einen anderen Schlichtungsausschuß oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu ersuchen.

Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber denjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Das gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteiischen Vorsitzenden, wenn dieser sich der Stimme enthält.

§28

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuß eine tunlichst von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§29

Ist weder eine Vereinbarung (§ 16 dieser Verordnung) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

§30

Über Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen, entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden ist und der Schlichtungsausschuß der Ablehnung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung und, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

IV. Abschnitt **Schlußbestimmungen**

§31

Das Reichsarbeitsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§32

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918

Der Rat der
Volksbeauftragten

Ebert Haase

Der Staatssekretär des
Reichsarbeitsamts

Bauer